

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz - Medizinische Behandlung



Ärzttekammer
Dr. Peter Barth



Medizinische Behandlung

§§ 252 – 254 ABGB



Begriff der medizinischen Behandlung

- ▶ jede von einem Arzt oder auf seine Anordnung hin vorgenommene diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburtshilfliche Maßnahme (§ 252 Abs. 1 ABGB).



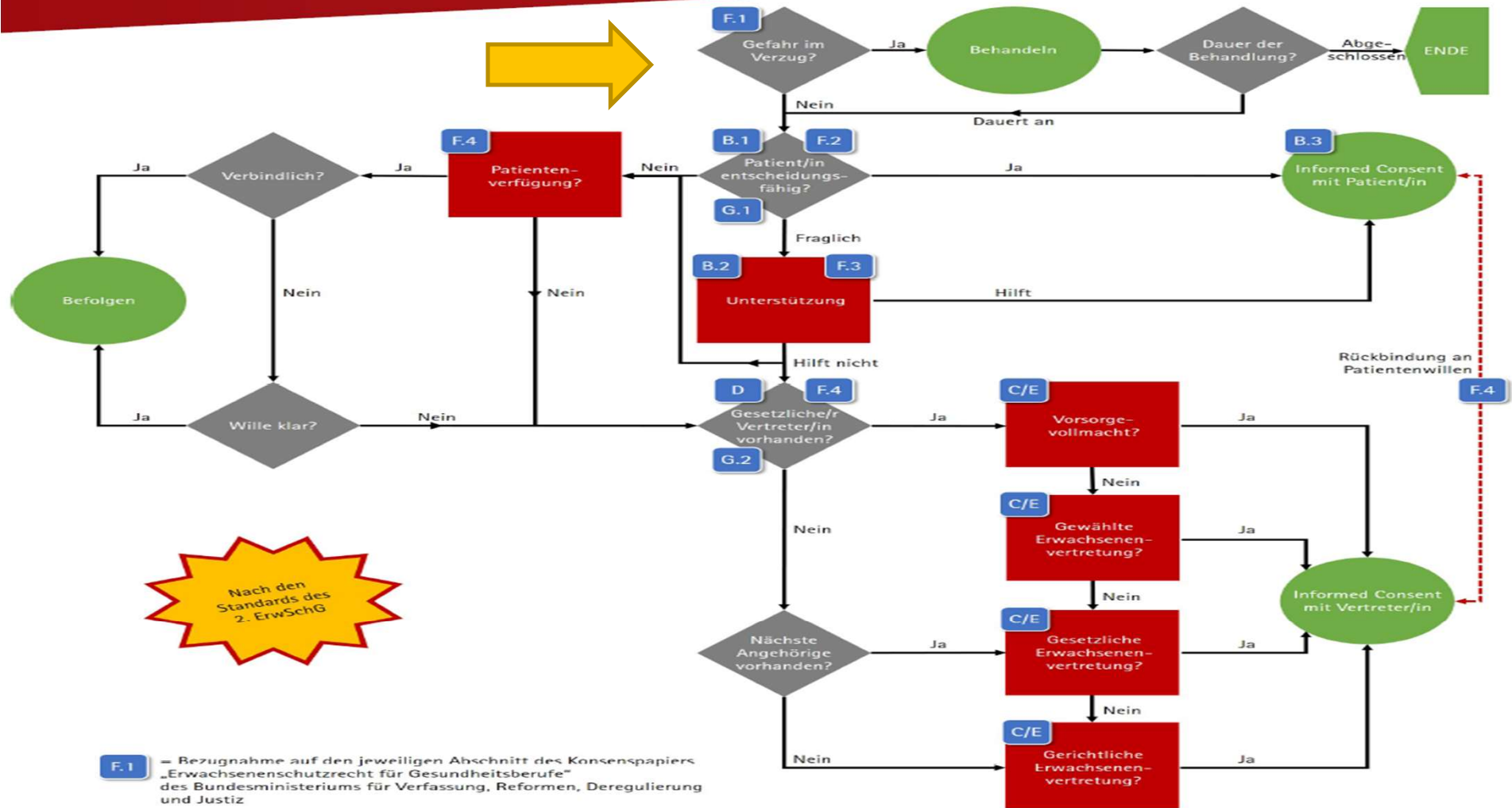
Vorschriften für
medizinische
Behandlung



anwendbar auf
andere
Gesundheitsberufe



Konsenspapier „Erwachsenenschutzrecht für Gesundheitsberufe“



F.1 = Bezugnahme auf den jeweiligen Abschnitt des Konsenspapiers „Erwachsenenschutzrecht für Gesundheitsberufe“ des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz



Gefahr im Verzug

Vorgangsweise bei Gefahr in Verzug

Gefahr in Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.



Gefahr im Verzug

Vorgangsweise bei Gefahr in Verzug

Gefahr in Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.

ACHTUNG! Keine Gefahr in Verzug, wenn Patient/in eine immer noch aktuelle Behandlungsentscheidung getroffen oder eine verbindliche Patientenverfügung erstellt hat.



Gefahr im Verzug

Vorgangsweise bei Gefahr in Verzug

Gefahr in Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.

ACHTUNG! Keine Gefahr in Verzug, wenn Patient/in eine immer noch aktuelle Behandlungsentscheidung getroffen oder eine verbindliche Patientenverfügung erstellt hat.

Auch bei Gefahr in Verzug soweit möglich aufklären.

Bei Gefahr in Verzug Behandlungsentscheidung nach medizinischen Kriterien.

Gefahr im Verzug

Vorgangsweise bei Gefahr in Verzug

Gefahr in Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.

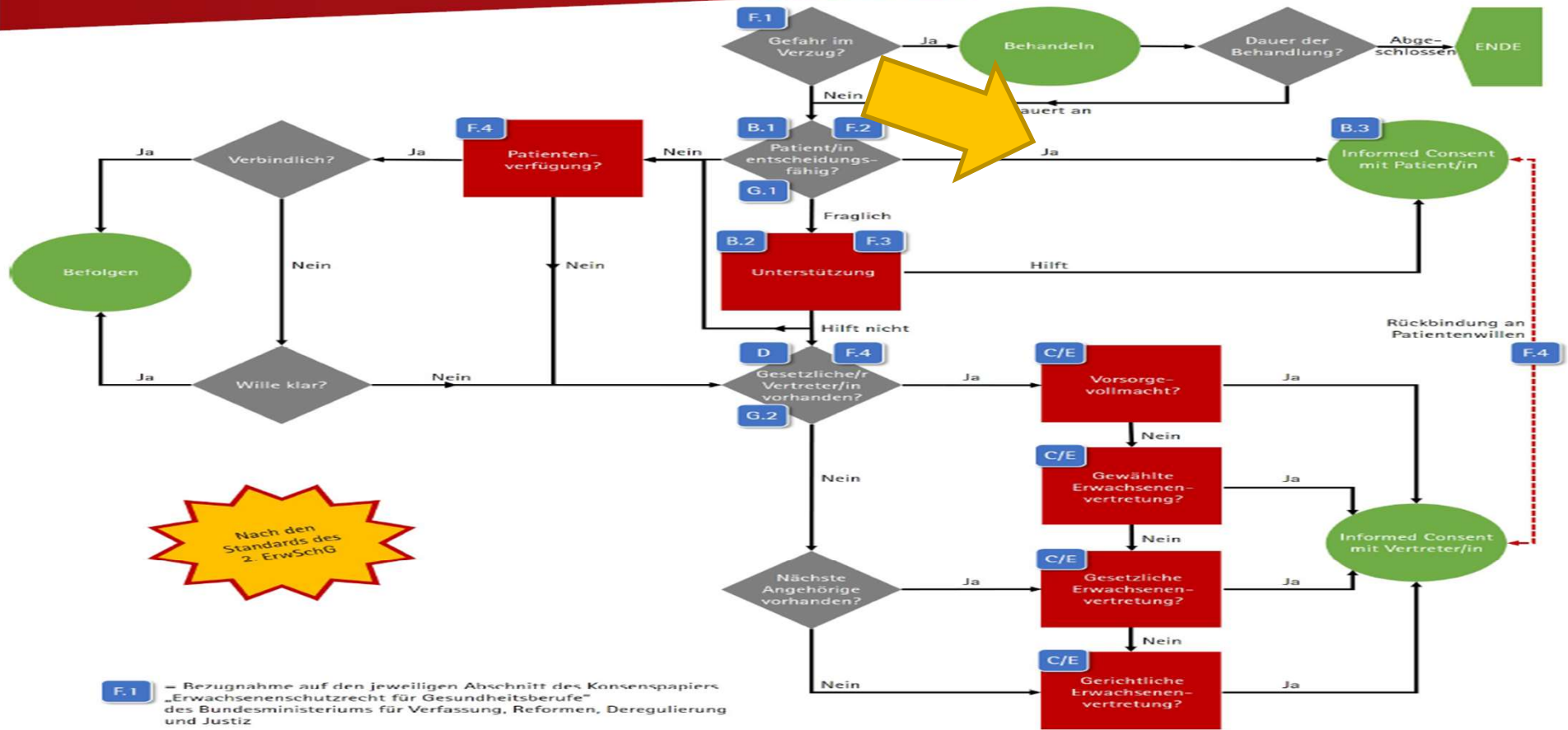
ACHTUNG! Keine Gefahr in Verzug, wenn Patient/in eine immer noch aktuelle Behandlungsentscheidung getroffen oder eine verbindliche Patientenverfügung erstellt hat.

Auch bei Gefahr in Verzug soweit möglich aufklären.

Bei Gefahr in Verzug Behandlungsentscheidung nach medizinischen Kriterien.

Dauert Behandlung nach Gefahr in Verzug weiter an →

Zustimmung Patient/in oder Vertreter/in.



Nach den Standards des 2. ErwSchG

F.1 = Bezugnahme auf den jeweiligen Abschnitt des Konsenspapiers „Erwachsenenschutzrecht für Gesundheitsberufe“ des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

IN 2018/01 vom 13.2.2018
Zur Verfügung gestellt vom
Ethikprogramm Barmherzige Brüder Österreich
Autor: Priv.-Doz. Dr. Jörgen Wallner, MBA
www.bbethik.at





Entscheidungsfähigkeit gegeben

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist entscheidungsfähig

Person entscheidet selbst.

**Beurteilung
Entscheidungsfähig
keit:**

**im Rahmen der Selbstbestimmungs- und
Sicherungsaufklärung**

-



Entscheidungsfähigkeit gegeben

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist entscheidungsfähig

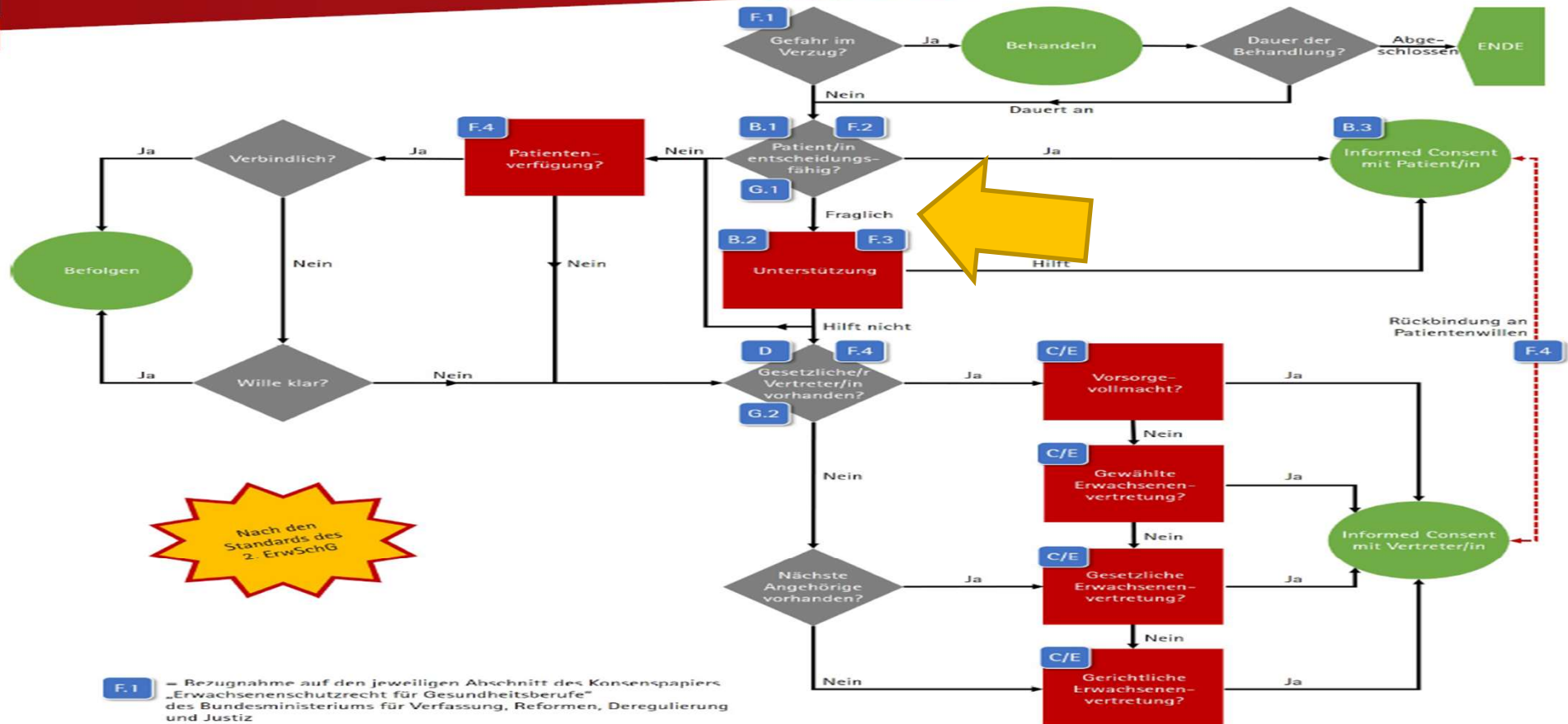
Person entscheidet selbst.

Vertreter/in muss nicht einbezogen werden.

**Beurteilung
Entscheidungsfähig
keit:**

**im Rahmen der Selbstbestimmungs- und
Sicherungsaufklärung**

-



IN 2018/01 vom 13.2.2018
Zur Verfügung gestellt vom
Ethikprogramm Barmherzige Brüder Österreich
Autor: Priv.-Doz. Dr. Jörgen Wallner, MBA
www.bbethik.at



Entscheidungsfähigkeit fraglich

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist nicht allein entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung

Beispiel Behindertenambulanz des KH der Barmherzigen Brüder





- ausreichend Zeit für Aufklärung und Diagnostik
- entspanntes Setting
- Leichte Sprache (siehe dazu etwa die Regeln des Netzwerks Leichte Sprache unter <http://www.leichte-sprache.org/die-regeln>)
- Gebrauch von Fotos und Symbolen
- Gebrauch von Lauten, Gesten, Gebärden, Berührungen
- Einsatz von plastischen Modellen zum Angreifen („Begreifen“), zB die Symbolbibliothek
- Einsatz von nicht-technischen (Karten, Objekte) und technischen Hilfsmitteln (Taster mit Sprachausgabe, Sprachcomputer, Tablets u.a.), zB PCs mit der Software Boardmaker von Mayer-Johnson u.a.
- Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher

Entscheidungsfähigkeit fraglich

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist nicht allein entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung
Beziehung von Unterstützer/innen (§ 252 Abs. 2 ABGB)	<ul style="list-style-type: none"> - = Angehörige, nahestehende Personen und Vertrauenspersonen, Fachleute. - Veto gegen Einbeziehung von bestimmten Personen beachten (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich). - Ärztliche Bemühungspflicht um Unterstützung: abhängig von Umständen des Einzelfalls.



„Unterstützer/innen“ – wie kann das in der Praxis funktionieren?



„Unterstützer/innen“ - Legaldefinition

- **Angehörige**, nahestehende Personen (das kann auch der/die Vertreter/in sein) und Vertrauenspersonen
- **Fachleute** (z.B. Hospizbegleiter/innen, Behindertenbegleiter/innen, Besuchsdienste, Ethikberatungsdienst, Seelsorger/innen, Validation)
- kurz: eine oder mehrere **Personen, die mit dem Patienten/der Patientin kommunizieren** kann/können und helfen können, die Entscheidung selbst zu treffen



„Unterstützer/innen“ - Auswahl

- Auswahl soll tunlichst im **Gespräch** mit der zu behandelnden Person treffen.
- **Hinweiskarten** (z.B. Gesundheitskommunikationspass oder Krankenhauspass) oder Kennzeichnung eines bestimmten am Handy gespeicherten Kontaktes mit „**ICE**“ („in case of emergency“).
- Beispiel für Wien: GeKO-Pass und GeKo-Mappe, www.geko.wien; Beispiel für Vorarlberg: www.krankenhauspass.at).
- **Vorrangig die von ihr erwünschten Unterstützer/innen beiziehen.**



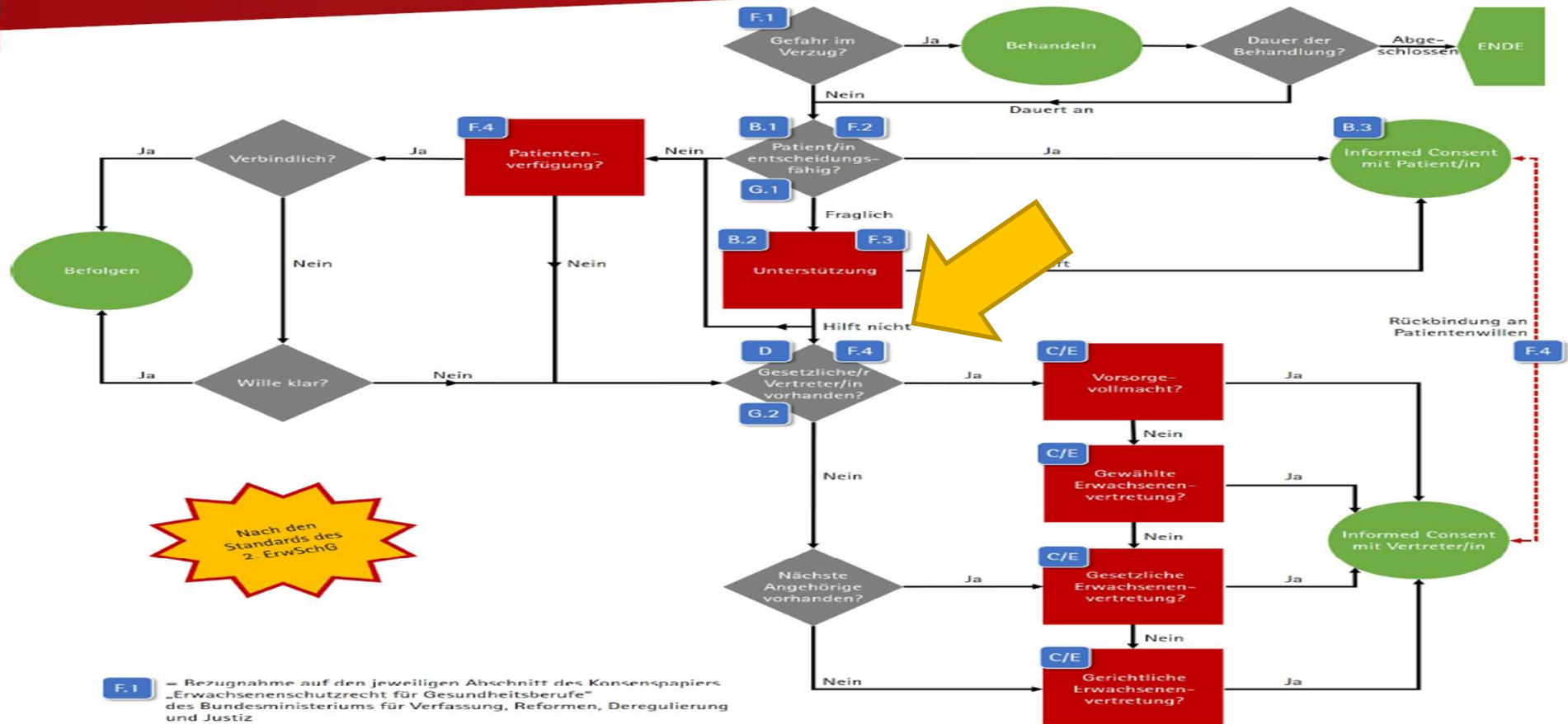
Nachweis der Bemühungspflicht

„...der Arzt hat sich nachweislich um die Beziehung...zu bemühen,...

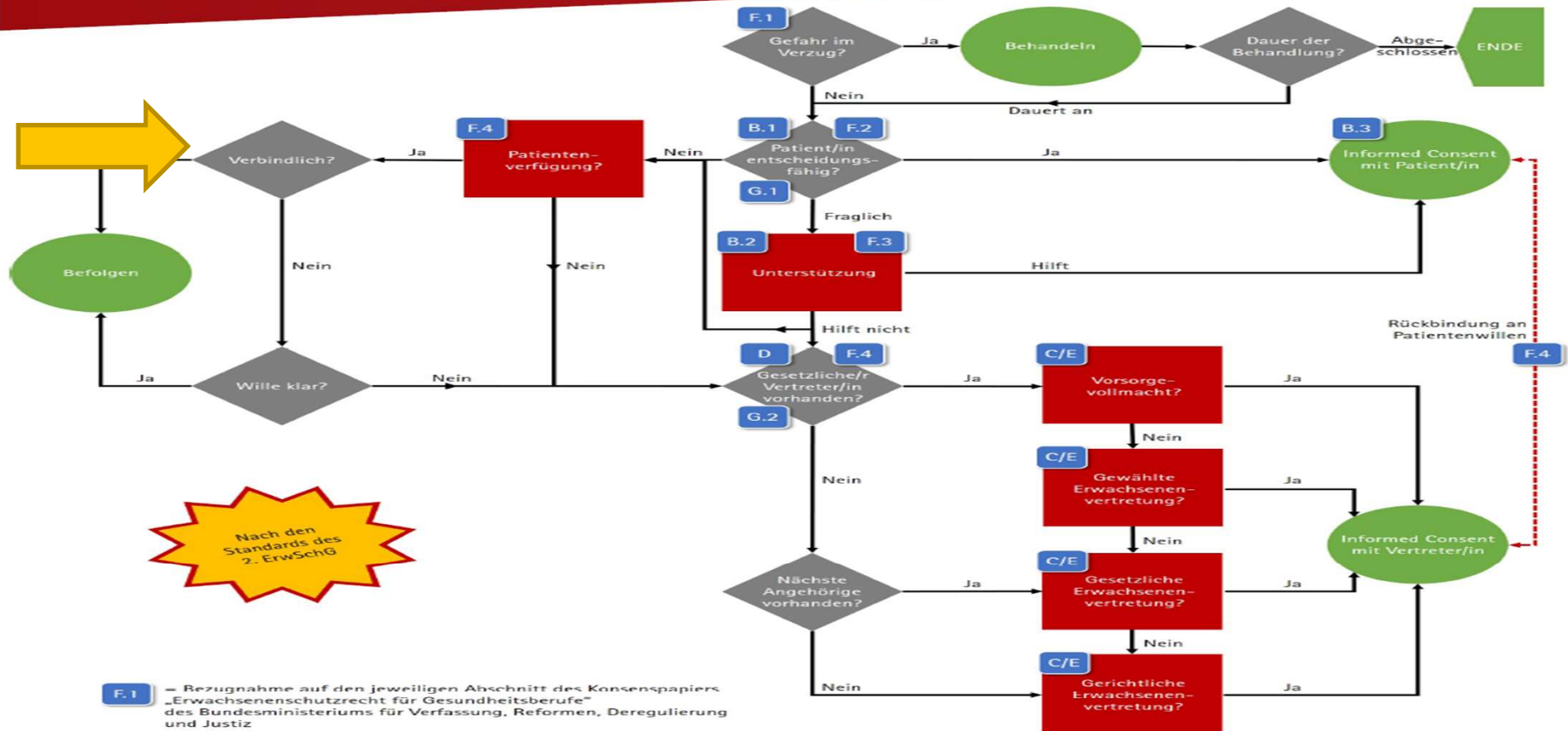
- entsprechende **Dokumentation** der Bemühung (wer wurde beigezogen, welche Schritte wurden gesetzt, Nachfrage beim Patienten, ggf. Ablehnung)

Entscheidungsfähigkeit fraglich

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist nicht allein entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung
Beziehung von Unterstützer/innen (§ 252 Abs. 2 ABGB)	<ul style="list-style-type: none"> - = Angehörige, nahestehende Personen und Vertrauenspersonen, Fachleute. - Veto gegen Einbeziehung von bestimmten Personen beachten (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich). - Ärztliche Bemühungspflicht um Unterstützung: abhängig von Umständen des Einzelfalls.
Vorgangsweise nach Unterstützung:	<p>Entscheidungsfähigkeit liegt vor → Entscheidung von Patient/in folgen.</p> <p>Entscheidungsfähigkeit liegt nicht vor → Regime nach § 254 ABGB (= Patient/in nicht entscheidungsfähig).</p>



Nach den Standards des 2. ErwSchG



IN 2018/01 vom 13.2.2018
Zur Verfügung gestellt vom
Ethikprogramm Barmherzige Brüder Österreich
Autor: Priv.-Doz. Dr. Jörgen Walner, MBA
www.bbethik.at



Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

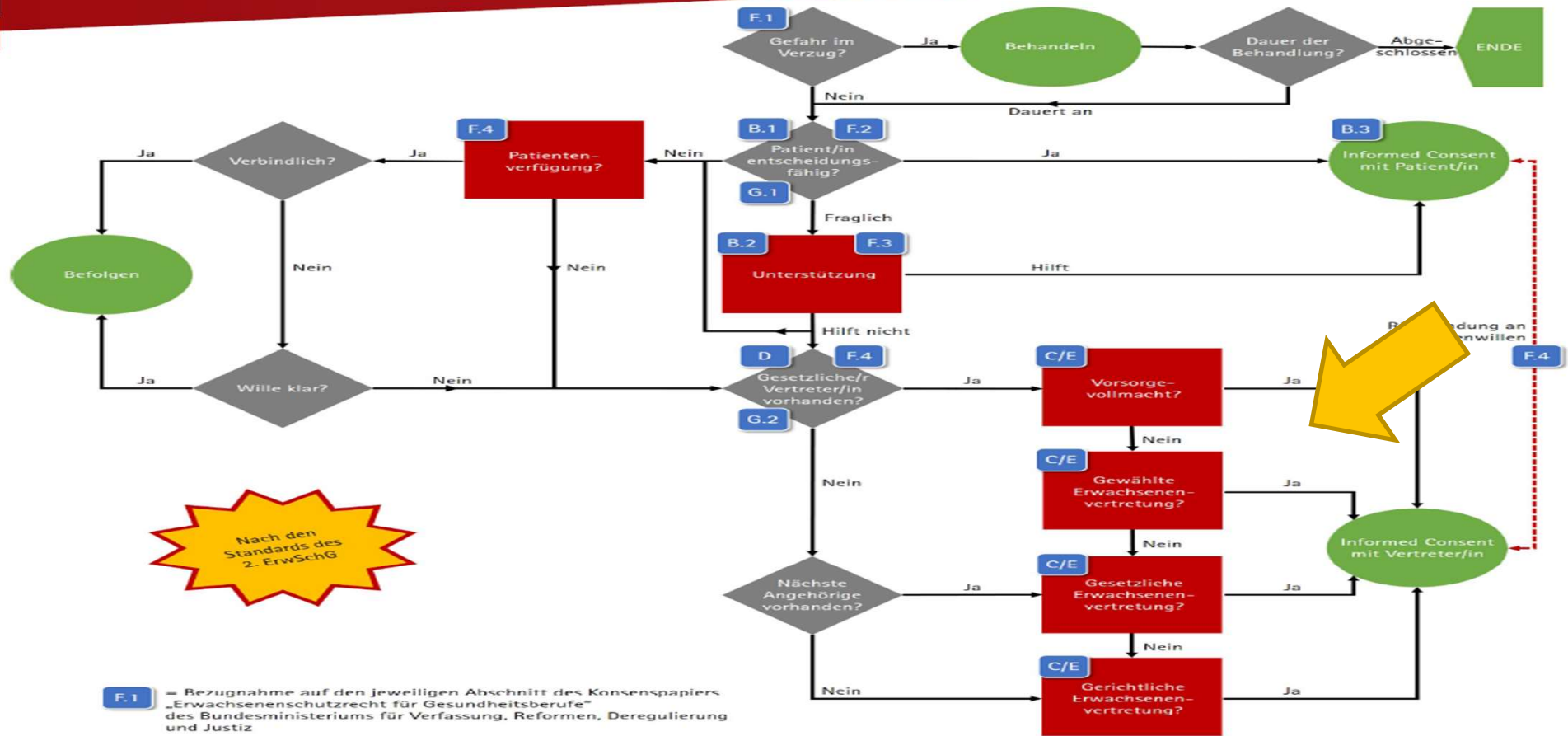
Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig

Beurteilung Entscheidungsfähigkeit

- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und
Sicherungsaufklärung.

Verbindliche Patientenverfügung

- Verbindlicher Patientenverfügung folgen
(§ 253 Abs. 4 ABGB).
- → keine Entscheidungsbefugnis einer
Vertretung



Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig

Beurteilung Entscheidungsfähigkeit

- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und
Sicherungsaufklärung.

Verbindliche Patientenverfügung

- Verbindlicher Patientenverfügung folgen
(§ 253 Abs. 4 ABGB).
- → keine Entscheidungsbefugnis einer
Vertretung

**Keine verbindliche Patientenverfügung:
→ Einbindung Vertreter/in**

**Noch keine Vertretung vorhanden:
→ Anregung einer gerichtlichen
Erwachsenenvertretung bei Gericht.**

Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung.
Verbindliche Patientenverfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindlicher Patientenverfügung folgen (§ 253 Abs. 4 ABGB). - → keine Entscheidungsbefugnis einer Vertretung
Keine verbindliche Patientenverfügung: → Einbindung Vertreter/in	<p>Noch keine Vertretung vorhanden: → Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht.</p> <p>Vertreter/in vorhanden: → Entscheidung Vertreter/in folgen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Wirkungsbereich umfasst - kein Veto Patient/in (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).

Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung.
Verbindliche Patientenverfügung	- Verbindlicher Patientenverfügung folgen (§ 253 Abs. 4 ABGB). - → keine Entscheidungsbefugnis einer Vertretung
Keine verbindliche Patientenverfügung: → Einbindung Vertreter/in	Noch keine Vertretung vorhanden: → Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht.
	Vertreter/in vorhanden: → Entscheidung Vertreter/in folgen, wenn: - vom Wirkungsbereich umfasst - kein Veto Patient/in (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).
Gerichtliche Entscheidung einholen	- bei Dissens zwischen Vertreter/in + Patient/in.

§ 254 ABGB neu

Abs. 1:

- EV oder VB stimmt zu, PatientIn gibt zu erkennen, dass sie Behandlung nicht will.
- Gerichtliche Entscheidung (Genehmigung der Zustimmung oder Verweigerung der Genehmigung).
- Obligatorisches SV-Gutachten.
- Eigene VerfahrensvertreterIn.

§ 254 ABGB neu

Abs. 2:

- EV oder VB lehnt Behandlung ab, die von PatientIn gewünscht
- bzw. – bei unklarer Meinungsäußerung – mutmaßlich gewünscht (weil medizinisch indiziert).
- Gerichtliche Entscheidung (Ersetzung der Zustimmung oder Bestellung eines anderen Vertreters).
- Obligatorisches SV-Gutachten.

Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung.
Verbindliche Patientenverfügung	- Verbindlicher Patientenverfügung folgen (§ 253 Abs. 4 ABGB). - → keine Entscheidungsbefugnis einer Vertretung
Keine verbindliche Patientenverfügung: → Einbindung Vertreter/in	Noch keine Vertretung vorhanden: → Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht.
	Vertreter/in vorhanden: → Entscheidung Vertreter/in folgen, wenn: - vom Wirkungsbereich umfasst - kein Veto Patient/in (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).
Gerichtliche Entscheidung einholen	- bei Dissens zwischen Vertreter/in + Patient/in. - bei übereinstimmender Ablehnung der Behandlung, wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass Ablehnung wirklich Wille des Patienten ist.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

besonderer Rechtsbeistand im Verfahren bei Dissens



Aufgaben des bes. Rechtsbeistandes

- Dissens zw. Patient und Vertreter
- parteiliche Vertretung der betroffenen Person
- keine Entscheidung/Zustimmung bzgl. der Behandlung an sich
- unabhängiger Rechtsbeistand, da Zwangsbehandlung iwS



Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz - Medizinische Behandlung



Ärzttekammer 8.3.2018

Dr. Peter Barth